

Erhaltungssatzung der Stadt Arnis

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.10.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Arnis, das in der anliegenden Planzeichnung schwarz umrandet dargestellt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Nr. 1 BauGB) – dazu wird die Tiefe der Bebauung in „zweiter Reihe“ auf dem jeweiligen Flurstück festgeschrieben und eine Neubebauung geordnet – und der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 (1) Nr. 2 BauGB).

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen gemäß § 172 (1) Satz 1 und 2 BauGB der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 (1) BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Arnis erteilt.

§ 4

Bauverbotszone

Der im anliegenden Übersichtsplan schraffiert dargestellte Bereich ist aus städtebaulichen Gründen von jeglicher weiterer Bebauung freizuhalten. Die dort bestehenden und genehmigten baulichen Anlagen haben Bestandsschutz. Maßnahmen zum Erhalt dieser Anlagen sind durch die Stadt Arnis zu genehmigen. Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken sind unzulässig. Andere Nutzungsänderungen sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung zurückbaut, umbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.